

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften**

A. Zielsetzung

Aufgrund von Anregungen aus der kommunalen Praxis soll die Aufstellung von Wahlvorschlägen mit doppelter Bewerberzahl in kleinen Gemeinden ermöglicht sowie die Organisation und Durchführung von Kommunalwahlen in verschiedenen Punkten vereinfacht werden. Zudem sollen vorsorglich Regelungen getroffen werden, damit Mandatsträger verbotener Parteien und Wählervereinigungen ihre Mandate in kommunalen Vertretungsorganen verlieren.

B. Wesentlicher Inhalt

1. In Gemeinden mit bis zu 3.000 Einwohnern, in denen keine unechte Teilortswahl stattfindet, dürfen die Wahlvorschläge doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.
2. Personen, die bei der Bürgermeisterwahl erst für die Neuwahl wahlberechtigt sind, wird die Wahlteilnahme erleichtert, indem sie in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden.
3. Die für Kommunalwahlen maßgebliche Einwohnerzahl von Gemeindeteilen wird gesetzlich definiert.
4. Es wird gesetzlich bestimmt, dass Mandatsträger einer vom Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei oder einer auf Grundlage des Vereinsgesetzes verbotenen Wählervereinigung automatisch aus dem kommunalen Gremium ausscheiden.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, 10. April 2018

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Innenministerium zuständig. Beteiligt waren zudem das Finanzministerium und das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften**

### Artikel 1

#### Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 73) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. In Gemeinden mit nicht mehr als 3.000 Einwohnern dürfen die Wahlvorschläge höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.“

2. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„§ 26 Absatz 4 Satz 2 findet keine Anwendung.“
- b) Absatz 3 Sätze 3 und 4 werden neuer Absatz 4.
- c) Im neuen Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Findet“ die Wörter „bei unechter Teilortswahl“ eingefügt.
- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
- e) Im neuen Absatz 5 Halbsatz 2 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 4“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.

3. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

„§ 31 a

*Folgen des Verbots einer Partei  
der Wählervereinigung*

(1) Stellt das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 4 des Grundgesetzes fest, dass eine Partei oder

die Teilorganisation einer Partei verfassungswidrig ist, scheiden Gemeinderäte,

1. die aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Teilorganisation gewählt worden sind, oder
2. die dieser Partei oder Teilorganisation zu einem Zeitpunkt zwischen der Antragstellung nach § 43 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und der Verkündung der Entscheidung nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angehört haben,

mit der Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Gemeinderat aus. Für unanfechtbar verbotene Ersatzorganisationen (§ 33 des Parteiengesetzes) gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Wird eine Wählervereinigung nach dem Vereinsgesetz verboten, scheiden Gemeinderäte, die aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Wählervereinigung gewählt worden sind, mit der Unanfechtbarkeit des Verbots aus dem Gemeinderat aus.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und des Absatzes 2 bleiben die freigewordenen Sitze unbesetzt.

(4) Scheidet ein Gemeinderat ausschließlich nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 aus dem Gemeinderat aus, rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach § 31 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ersatzpersonen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllen, sind vom Nachrücken ausgeschlossen.

(5) Der Gemeinderat stellt das Ausscheiden aus dem Gemeinderat und den Ausschluss vom Nachrücken fest. Für Beschlüsse, die unter Mitwirkung von Personen nach den Absätzen 1 und 2 zu Stande gekommen sind, gilt § 18 Absatz 6 entsprechend.“

4. In § 65 Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Stellt das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 4 des Grundgesetzes fest, dass eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei verfassungswidrig ist, oder wird eine Wählervereinigung nach dem Vereinsgesetz unanfechtbar verboten, gilt § 31 a entsprechend; die Feststellung nach § 31 a Absatz 5 Satz 1 trifft der Gemeinderat.“

5. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 2

## Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

## „§ 25 a

*Folgen des Verbots einer Partei  
oder Wählervereinigung*

(1) Stellt das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 4 des Grundgesetzes fest, dass eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei verfassungswidrig ist, scheiden Kreisräte,

1. die aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Teilorganisation gewählt worden sind, oder
2. die dieser Partei oder Teilorganisation zu einem Zeitpunkt zwischen der Antragstellung nach § 43 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und der Verkündung der Entscheidung nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angehört haben,

mit der Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Kreistag aus. Für unanfechtbar verbotene Ersatzorganisationen (§ 33 des Parteiengesetzes) gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Wird eine Wählervereinigung nach dem Vereinsgesetz verboten, scheiden Kreisräte, die aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Wählervereinigung gewählt worden sind, mit der Unanfechtbarkeit des Verbots aus dem Kreistag aus.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und des Absatzes 2 bleiben die freigewordenen Sitze unbesetzt.

(4) Scheidet ein Kreisrat ausschließlich nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 aus dem Kreistag aus, rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach. § 25 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ersatzpersonen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllen, sind vom Nachrücken ausgeschlossen.

(5) Der Kreistag stellt das Ausscheiden aus dem Kreistag und den Ausschluss vom Nachrücken fest. Für Beschlüsse, die unter Mitwirkung von Personen nach den Absätzen 1 und 2 zu Stande gekommen sind, gilt § 14 Absatz 6 entsprechend.“

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Errichtung  
des Verbands Region Stuttgart

§ 12 Absatz 4 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), das zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Für die Folgen des Verbots einer Partei oder der Teilorganisation einer Partei oder einer Wählervereinigung gilt § 25 a der Landkreisordnung entsprechend.“

## Artikel 4

## Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 875) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wahlberechtigte, die erst für die Neuwahl wahlberechtigt sind, werden, wenn sie bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses bekannt sind, in das Wählerverzeichnis mit einem Sperrvermerk für die erste Wahl eingetragen; im Übrigen erhalten sie auf Antrag einen Wahlschein.“

2. In § 15 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie dürfen in Ausübung ihres Amts ihr Gesicht nicht verhüllen.“

3. In § 19 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „wie“ die Wörter „in Gemeinden mit bis zu 3.000 Einwohnern Gemeinderäte oder“ eingefügt und nach dem Wort „Wohnbezirk“ die Angabe „, bei“ durch die Wörter „oder bei“ ersetzt.

4. § 37 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 Satz 5 werden aufgehoben.

5. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für die Einwohnerzahl eines Teils des Gemeindegebiets ist der Anteil an der Einwohnerzahl nach Absatz 1 maßgebend, der dem Anteil der Einwohner des Teils des Gemeindegebiets an der Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde nach dem Melderegister zu dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitpunkt entspricht.“

Artikel 5

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Für Bürgermeisterwahlen, die vor dem 1. Januar 2019 stattfinden, findet § 6 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

#### I. Zielsetzung

Aufgrund von Anregungen aus der kommunalen Praxis soll die Aufstellung von Wahlvorschlägen mit doppelter Bewerberzahl in kleinen Gemeinden ermöglicht sowie die Organisation und Durchführung von Kommunalwahlen in verschiedenen Punkten vereinfacht werden. Zudem sollen vorsorglich Regelungen getroffen werden, damit Mandatsträger verbotener Parteien und Wählervereinigungen ihre Mandate in kommunalen Vertretungsorganen verlieren.

#### II. Inhalt

##### 1. Höhere Anzahl von Bewerbern im Wahlvorschlag

In den Wahlvorschlägen für die Gemeinderatswahl können nur jeweils höchstens so viele Bewerber benannt werden, wie Gemeinderäte zu wählen sind (§ 26 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung – GemO). Eine Ausnahme besteht nur bei unechter Teilortswahl in kleinen Wohnbezirken mit bis zu drei Vertretern (§ 27 Absatz 3 Satz 2 GemO). Für Ortschaftsratswahlen gilt dies in gleicher Weise.

In Gemeinden mit nicht mehr als 3.000 Einwohnern sollen bis zu doppelt so viele Bewerber benannt werden können, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Dadurch kann erreicht werden, dass in kleineren Gemeinden, in denen traditionell nur eine Kandidatenliste aufgestellt wird oder der Wunsch nach einer einheitlichen Kandidatenliste besteht, da keine konkurrierenden Wahlvorschlagsträger vorhanden sind, alle Interessenten für ein Mandat berücksichtigt werden können. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, haben die Wähler zudem eine echte Auswahl auf dem einzigen Stimmzettel. Außerdem stehen bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Gemeinderatsmitglieds Ersatzpersonen zur Verfügung. Die Regelung soll jedoch nicht auf Wahlen mit nur einem Wahlvorschlag beschränkt werden, da es nicht in der Verfügungsgewalt des Wahlvorschlagsträgers liegt, ob noch weitere Wahlvorschläge eingereicht werden.

Für Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern soll es bei der bisherigen Obergrenze an Bewerbern bleiben, da hier kein Bedarf für eine Erhöhung der Bewerberzahl besteht, da mit zunehmender Gemeindegröße auch die Anzahl der Wahlvorschläge steigt.

Bei Anwendung der unechten Teilortswahl soll über die bestehende Regelung hinaus keine höhere Bewerberzahl ermöglicht werden. Bei unechter Teilortswahl können die Wähler für die einzelnen Wohnbezirke jeweils nur so vielen Bewerbern Stimmen geben, wie für den Wohnbezirk Vertreter im Gemeinderat zu wählen sind (§ 27 Absatz 3 Satz 4 GemO, § 24 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes – KomWG). Aufgrund der Erfahrungen mit früher bestehenden Regelungen wäre damit zu rechnen, dass sich viele Wähler durch ein größeres Angebot von Bewerbern der Wohnbezirke auf den Stimmzetteln dazu verleiten lassen würden, zu viele Bewerber aus dem eigenen Wohnbezirk zu wählen und sich die Zahl der ungültigen Stimmen dadurch deutlich erhöhen würde.

Die Regelung soll für Ortschaftsratswahlen und etwaige Direktwahlen der Bezirksbeiräte für Ortschaften und Bezirke mit nicht mehr als 3.000 Einwohnern durch die bestehenden Verweisungsnormen entsprechend gelten.

## 2. Verfahren bei Personen, die bei der Bürgermeisterwahl erst zur Neuwahl wahlberechtigt sind

Bei der Bürgermeisterwahl erhalten bisher Personen, die erst für die Neuwahl nach § 45 Absatz 2 GemO (zweiter Wahlgang) wahlberechtigt sind, z. B. weil sie zwischen erster und zweiter Wahl das 16. Lebensjahr vollenden oder die dreimonatige Mindestwohndauer in der Gemeinde erreichen, auf Antrag einen Wahlschein. Die Wahlbeteiligung dieses Personenkreises ist häufig gering, zumal sie durch die erforderliche Beantragung eines Wahlscheins selbst aktiv werden müssen, um ihr Wahlrecht ausüben zu können. Die Wahlteilnahme dieser Wahlberechtigten soll erleichtert werden. Sie sollen künftig bei der Neuwahl in gleicher Weise wählen können wie die anderen Wahlberechtigten, indem sie bereits in das vor der ersten Wahl erstellte Wählerverzeichnis (mit einem Sperrvermerk für die erste Wahl) eingetragen werden und eine Wahlbenachrichtigung erhalten, sobald absehbar ist, dass eine Neuwahl stattfindet. Damit kann zugleich der Verwaltungsaufwand für das bisherige Verfahren (Führung eines besonderen Verzeichnisses, Unterrichtung der betroffenen Personen, Ausstellung von Wahlscheinen) deutlich verringert werden.

Das Nähere zur Eintragung in das Wählerverzeichnis, zum Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und zur Beantragung von Berichtigungen und zur Wahlbenachrichtigung kann in der Kommunalwahlordnung (KomWO) geregelt werden, wozu § 55 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 3 KomWG ermächtigt.

## 3. Maßgebende Einwohnerzahl von Ortsteilen

Für die Kommunalwahlen sind die auf den 30. September des zweiten der Wahl vorhergehenden Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden auf Grundlage des Zensus 2011 maßgebend (§ 57 KomWG). Amtliche Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamts für Ortsteile der Gemeinden gibt es nicht. Soweit es bei den Kommunalwahlen auf die Einwohnerzahlen von Teilen des Gemeindegebiets (z. B. Ortschaften, Wohnbezirke) ankommt, haben die Gemeinden bisher eigene Zahlen zugrunde gelegt oder die amtlichen Einwohnerzahlen umgerechnet. Auf Wunsch des Städtetags soll zur Rechtssicherheit eine gesetzliche Regelung für die Ermittlung der maßgebenden Einwohnerzahlen von Teilen des Gemeindegebiets geschaffen werden.

## 4. Mandatsverlust bei Partei- oder Vereinsverbot

Im baden-württembergischen Kommunalwahlrecht gibt es bisher keine Regelungen zum Ausscheiden von kommunalen Mandatsträgern sowie von Mitgliedern der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart im Falle eines Parteiverbots. Hätte das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 17. Januar 2017 festgestellt, dass die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) verfassungswidrig ist, hätten die kommunalen Mandatsträger der NPD in Baden-Württemberg ihre Mandate nach geltender Rechtslage behalten können.

Es ist deshalb im Hinblick auf etwaige künftige Parteiverbotsverfahren geboten, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, um Mandatsträger einer verbotenen Partei aus den kommunalen Gremien zu entfernen. Ein Parteiverbot nach Artikel 21 Absatz 2 und 4 des Grundgesetzes (GG) soll dazu führen, dass die Organisation der Partei zerschlagen wird und dass sich die Partei nicht mehr politisch betätigen kann, insbesondere nicht mehr bei Wahlen antreten kann. Deshalb ist es folgerichtig auszuschließen, dass die Mandatsträger einer solchen Partei ihre Tätigkeit in Vertretungsorganen der öffentlichen Hand auch noch nach einem Verbot fortführen. Es ist den betroffenen Kommunen und ihren Einwohnern auch nicht zumutbar, wenn Repräsentanten einer verbotenen Partei als Mitglieder ihrer Volksvertretung agieren und die Geschicke der Kommune mitbestimmen können.

Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 2, 1; BVerfGE 5, 85) lässt sich entnehmen, dass eine landesgesetzliche Regelung, nach der Mandatsträger einer verbotenen Partei ihr Mandat automatisch mit dem Parteiverbot verlieren, verfassungsrechtlich zulässig ist. Im Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht (einschließlich des Landtagswahlgesetzes von Baden-Württemberg) und in den kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen der meisten anderen Bundesländer gibt es diesbezügliche Regelungen.

In der Gemeindeordnung, in der Landkreisordnung (LKrO) und im Gesetz zur Errichtung des Verbands Region Stuttgart (GVRS) soll deshalb gesetzlich bestimmt werden, dass Personen, die aufgrund eines Wahlvorschlags einer verbotenen Partei gewählt worden sind oder die einer verbotenen Partei angehören, mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dass eine Partei verfassungswidrig ist, automatisch aus dem Gemeinderat, dem Ortschaftsrat, dem Bezirksbeirat, dem Kreistag und der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart ausscheiden. Ebenso sollen Personen, die aufgrund eines Wahlvorschlags einer auf Grundlage des Vereinsgesetzes verbotenen Wählervereinigung gewählt worden sind, mit der Unanfechtbarkeit der Verbotsentscheidung automatisch aus dem Gremium ausscheiden.

#### 5. Sonstige Änderungen

Außerdem sind folgende Änderungen kommunalwahlrechtlicher Vorschriften vorgesehen:

- Die durch das Gesetz zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtshül- lung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 8. Juni 2017 (BGBl. I. S. 1570) getroffene Bestimmung, nach der die Mitglieder der Wahlorgane für die Bundestagswahl und die Europawahlwahl in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen dürfen, soll für die Wahlorgane für Kommunalwahlen übernommen werden.
- Die Vorschriften über die Verwendung gemeinsamer Wahlscheine und Wahlbriefumschläge bei gleichzeitig durchgeführten kommunalen Wahlen sollen aus dem Kommunalwahlgesetz ohne inhaltliche Änderung in die Kommunalwahlordnung übernommen werden, um dort flexiblere Regelungen treffen zu können.

#### III. Alternativen

Der bisherige Rechtszustand könnte beibehalten werden.

#### IV. Nachhaltigkeitscheck und finanzielle Auswirkungen

Es handelt sich im Wesentlichen um wahlorganisatorische Regelungen, die die Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen betreffen. Ein Mandatsverlust bei einem Partei- oder Vereinsverbot wird nur relevant, falls es zu einem solchen Verbot kommt. Auswirkungen der vorgesehenen Rechtsänderungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse einschließlich etwaiger langfristiger Wirkungen sind nicht zu erwarten. Von einem Nachhaltigkeitscheck wurde deshalb nach Nummer 4.3.4 VwV Regelungen in der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung abgesehen.

Für die Gemeinden und Landkreise entstehen durch das Gesetz keine messbaren Mehrausgaben. Durch die mögliche höhere Anzahl von Bewerbern in den Wahlvorschlägen können in Gemeinden mit bis zu 3.000 Einwohnern größere Stimmzettel und umfangreichere Bekanntmachungen der zugelassenen Wahlvorschläge und der Wahlergebnisse erforderlich werden. Den hierfür entstehenden gering-

fürigen Mehrkosten stehen entsprechende Einsparungen gegenüber, wenn aufgrund der Möglichkeit, mehr Bewerber im Wahlvorschlag aufzuführen, weitere Wahlvorschläge entbehrlich werden. Die Umstellung des Verfahrens bei Wahlberechtigten, die bei der Bürgermeisterwahl erst zur Neuwahl wahlberechtigt sind, führt zu geringfügigen Kosteneinsparungen, da neben Mehrkosten für die Übersendung von Wahlbenachrichtigungen an diesen Personenkreis zugleich höhere Einsparungen durch den Wegfall der bisherigen Information der Betroffenen nach § 11 Absatz 10 Satz 2 KomWO und der Ausstellung von Wahlscheinen entstehen.

Für das Land Baden-Württemberg fallen durch das Gesetz keine Kosten an. Auch für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft entstehen weder Kosten noch bürokratischer Aufwand.

## V. Ergebnis der Anhörung

### 1. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf

Im Rahmen der Anhörung haben folgende Verbände und Institutionen zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen:

- Gemeindetag Baden-Württemberg,
- Städtetag Baden-Württemberg,
- Landkreistag Baden-Württemberg,
- Verband Region Stuttgart,
- Freie Wähler Landesverband Baden-Württemberg,
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg und
- Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart.

Der Städtetag stimmt den im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen zu. Der Gemeindetag und der Landkreistag stimmen den vorgesehenen Änderungen überwiegend zu. Zu einzelnen Punkten bringen sie Anregungen und Einwände vor.

Der Landesverband der Freien Wähler stimmt den vorgesehenen Änderungen zu. Das Statistische Landesamt äußert sich zu den maßgeblichen Einwohnerzahlen. Der Verband Region Stuttgart und die Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart bringen keine Einwände vor.

Vom Städtetag, vom Landkreistag und vom Landesverband der Freien Wähler werden außerdem weitere Änderungen einzelner kommunalwahlrechtlicher Vorschriften angeregt, die bisher nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs sind. Einzelne Äußerungen der Verbände beziehen sich auf die im Anschluss an die Gesetzesänderung vorgesehene Änderung der Kommunalwahlordnung.

Die Stellungnahmen sind als Anlagen beigefügt.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wurde bereits bei der Erstellung des Gesetzentwurfs beteiligt und hat keine Bedenken erhoben.

### 2. Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Anhörung

Aufgrund von Einwänden und Anregungen der Verbände und Institutionen wurden folgende Änderungen im Gesetzentwurf vorgenommen:

#### a) Höhere Anzahl von Bewerbern im Wahlvorschlag (Artikel 1 Nummer 1)

Alle drei kommunalen Landesverbände befürworten die vorgesehene Erhöhung der Bewerberzahl in kleinen Gemeinden und Ortschaften grundsätzlich. Der

Gemeindetag und der Landkreistag haben jedoch Bedenken gegen die im Anhörungsentwurf vorgesehene Regelungsoption durch Hauptsatzung und sprechen sich dafür aus, die Vorschrift für alle Gemeinden der betreffenden Größengruppe (bis zu 3.000 Einwohner) verbindlich im Gesetz zu regeln. Sie werfen Fragen hinsichtlich der Chancengleichheit der Wahlvorschlagsträger auf, verweisen auf mögliche Verfahrensfehler bei der Satzung und befürchten praktische und rechtliche Probleme, insbesondere bei kurzfristigen Änderungen kurz vor der Wahl. Der Städtetag befürwortet dagegen die Regelung durch Hauptsatzung als Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und zur Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten.

Aus Sicht der Landesregierung ist sowohl eine Regelung im Gesetz für alle Gemeinden bis zu 3.000 Einwohnern als auch eine Regelungsoption durch Hauptsatzung, mit der diese Gemeinden selbst darüber entscheiden können, ob die doppelte Bewerberzahl möglich ist, denkbar. Nachdem der Gemeindetag als hauptsächliche Interessenvertretung der kleineren Gemeinden nachhaltig für eine unmittelbare Regelung durch Gesetz plädiert, soll dieses Votum berücksichtigt werden.

#### b) Maßgebende Einwohnerzahl (§ 57 KomWG)

Nach Mitteilung des Statistischen Landesamts sind die statistischen Ämter des Bundes und der Länder dabei, die entstandenen Verzögerungen bei der Veröffentlichung der amtlichen Einwohnerzahlen sukzessive wieder aufzuholen. Nach dem zwischen den statistischen Ämtern vereinbarten Arbeits- und Zeitplan sollen die auf den 30. September 2017 fortgeschriebenen amtlichen Einwohnerzahlen, die nach § 57 KomWG für die Kommunalwahlen 2019 maßgebend sind, Ende Mai 2018 und damit rechtzeitig vor Beginn des Bewerberaufstellungsverfahrens und vorgreiflicher wahlorganisatorischer Entscheidungen der Gemeinden und Landkreise vorliegen. Die im Anhörungsentwurf vorsorglich enthaltene Sonderregelung zur Vorverlegung des Stichtags für die maßgeblichen Einwohnerzahlen ist deshalb entbehrlich.

### 3. Sonstige Anregungen und Einwände

Von den Verbänden wurden außerdem folgende wesentlichen Anregungen oder Einwände vorgebracht, die nicht zu Änderungen des Gesetzentwurfs geführt haben:

#### a) Mandatsverlust bei Partei- oder Vereinsverbot (Artikel 1 Nummer 3 und 4, Artikel 2 Nummer 1 und Artikel 3)

Der Landkreistag äußert Zweifel an der Vereinbarkeit der vorgesehenen Regelungen zum Mandatsverlust nur aufgrund von einer Mitgliedschaft in einer verbotener Partei (§ 31 a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GemO und § 25 a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LKrO) mit dem Verfassungsgrundsatz der passiven Wahlrechtsgleichheit. Er befürchtet außerdem Probleme bei der Anwendung dieser Vorschrift, da die Parteimitgliedschaft den Gemeinden und Landkreisen eventuell nicht bekannt wird. Dagegen hält der Landkreistag einen entsprechenden Ausschlussstatbestand auch bei Verbot einer Wählervereinigung für geboten.

#### Bewertung:

Die Landesregierung teilt die vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken nicht. Der Ausschlussstatbestand ist im Lichte der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch Landesrecht möglich und in der Sache geboten. Auf die Begründung des Gesetzentwurfs wird verwiesen. Vergleichbare Regelungen gibt es auch im Bundestags- und Europawahlrecht, im Landtagswahlrecht von Baden-Württemberg sowie im Kommunalwahlrecht der meisten anderen Bundesländer.

Bei den in Betracht kommenden Mandatsträgern handelt es sich im Allgemeinen um Parteifunktionäre, deren Mitgliedschaft bekannt ist. Dass in Einzelfällen die Parteimitgliedschaft eines Mandatsträgers nicht bekannt wird und deshalb ein Mandatsverlust vom Gemeinderat oder Kreistag nicht festgestellt werden kann, ist nicht auszuschließen. Auch deshalb wurde eine Heilungsregelung aufgenommen (§ 31 a Absatz 5 Satz 2 GemO, § 25 a Absatz 5 Satz 2 LKrO). Befürchtete praktische Probleme in Einzelfällen können es nicht rechtfertigen, allen Mitgliedern einer verfassungswidrigen Partei ihre kommunalen Mandate zu belassen.

Anders als Parteien sind Rechtsform und Zweck von Wählervereinigungen gesetzlich nicht definiert. Eine mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung kann deshalb nur über die Teilnahme an einer konkreten Wahl mit einem Wahlvorschlag nach Maßgabe von § 9 Absatz 3 KomWG bestimmt werden. Bei Verbot einer Wählervereinigung auf Grundlage des Vereinsgesetzes muss sich deshalb der Mandatsverlust auf solche Personen beschränken, die aufgrund des Wahlvorschlags der betreffenden Wählervereinigung gewählt worden sind (§ 31 a Absatz 2 GemO, § 25 a Absatz 2 LKrO).

#### b) Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber zur Bürgermeisterwahl

Der Landkreistag und der Landesverband der Freien Wähler regen an, auch in Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern eine bestimmte Anzahl von Unterstützungsunterschriften für Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl einzuführen (§ 10 Absatz 3 KomWG), um damit die ihrer Ansicht nach zunehmende Zahl von nicht ernsthaften Bewerbungen einzuschränken.

Der Landkreistag regt außerdem an, den Begriff der Bewerbung (§ 10 Absatz 1 Satz 1 KomWG) so zu konkretisieren, dass dieser die Ernsthaftigkeit einer Bewerbung voraussetzt.

Der Städtetag hält es mit Blick auf aktuelle Entwicklungen für angezeigt, dass Bewerber durch eine Versicherung an Eides statt oder eine persönliche Erklärung versichern müssen, dass sie die nach § 46 Absatz 1 GemO erforderliche Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

#### Bewertung:

Der freie Zugang zum Amt des Bürgermeisters hat in Baden-Württemberg eine lange Tradition und ist ein hohes demokratisches Gut, dem keine unverhältnismäßigen Hürden entgegengestellt werden sollten. Die Gemeindeordnung verzichtet deshalb auch darauf, Anforderungen an die Eignung der Bewerber vorzugeben. Die Pflicht zur Verfassungstreue als Grundpflicht jedes Beamten (§ 33 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes), die sich nicht nur auf ein Verbalbekenntnis beschränkt, muss jedoch gewährleistet sein und ist deshalb als Wählbarkeitsvoraussetzung ausgestaltet.

Änderungen der aus gutem Grund getroffenen Regelungen über die Zulassungsvoraussetzungen für Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl bedürfen deshalb einer sorgfältigen Prüfung und Abwägung aller Gesichtspunkte. Bisher liegen dafür keine ausreichenden Erkenntnisse vor. Die Landesregierung wird jedoch die weitere Entwicklung beobachten. Sollte sich diesbezüglicher Änderungsbedarf ergeben, sollen die gesetzlichen Regelungen für das Bewerbungsverfahren bei Bürgermeisterwahlen insgesamt überprüft und ggf. in einem späteren Gesetzgebungsverfahren neu geregelt werden.

#### c) Einreichungsschluss für Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl

Der Städtetag schlägt vor, das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl (§ 10 Absatz 1 Satz 3 KomWG) vom 27. Tag auf den 34. Tag vor dem Wahltag vorzuverlegen, um bei gemeinsamer Durchführung

mit einer anderen Wahl die zeitgleiche Ausgabe von Briefwahlunterlagen zu erleichtern und bei allen Bürgermeisterwahlen den Versand von Briefwahlunterlagen zu entzerren.

Bewertung:

Eine Vorverlegung des Einreichungsschlusses hätte Auswirkung auf die Mindestdauer der Bewerbungsfristen und würde deshalb weitere Rechtsänderungen bedingen. Außerdem bestehen auch beim Bundeswahlrecht Wünsche nach einer Vorverlegung der Fristen für das Zulassungsverfahren, die wiederum Auswirkungen auf die Ausgabe der Briefwahlunterlagen haben könnten. Von einer Änderung wird deshalb zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen; ggf. könnte eine solche in einem späteren Gesetzgebungsverfahren erfolgen (s. o. unter b).

#### d) Sitzberechnungsverfahren bei Verhältniswahl

Der Landesverband der Freien Wähler regt an, das seit der letzten Kommunalwahl 2014 geltende Sitzberechnungsverfahren wieder zu ändern, da er dieses Verfahren für ungerecht hält und es dazu geführt habe, dass viele kleine Gruppierungen in die Gemeinderäte eingezogen seien.

Bewertung:

Die Berechnung der Sitzverteilung auf die einzelnen Wahlvorschläge nach dem geltenden Berechnungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Für etwaige Regelungen, die auf eine Sperrwirkung für kleine Parteien und Wählervereinigungen abzielen und damit den Grundsatz der Gleichheit der Wahl berühren, sind hohe verfassungsrechtliche Hürden zu beachten. Da erst eine Kommunalwahl mit dem neuen Berechnungsverfahren durchgeführt wurde, liegen auch noch keine ausreichenden Erkenntnisse vor. Eine Änderung des Berechnungsverfahrens ist deshalb vor der Kommunalwahl 2019 nicht vorgesehen.

#### 4. Beteiligung der Bürgerschaft am Gesetzgebungsverfahren

Der Gesetzentwurf wurde im Beteiligungsportal Baden-Württemberg veröffentlicht und konnte dort während der Anhörung kommentiert werden. Es wurden drei Kommentare abgegeben, die ihrerseits von insgesamt 45 Bürgerinnen und Bürgern zum Teil unterstützt und zum Teil abgelehnt wurden. In einem Kommentar wurde der Gesetzentwurf insgesamt begrüßt, in einem anderen Kommentar wurden gegen zwei Einzelpunkte des Gesetzentwurfs Vorbehalte geäußert und im dritten Kommentar zwei Änderungen des Kommunalwahlrechts vorgeschlagen, die nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs sind. Die Äußerungen haben nicht zu Änderungen des Gesetzentwurfs geführt.

#### *B. Einzelbegründung*

Zu Artikel 1 – Änderung der Gemeindeordnung

Zu Nummer 1 (§ 26)

Zu Buchstabe a

Die bestehende Vorschrift über die zulässige Zahl von Bewerbern in den Wahlvorschlägen wird zusammen mit der neuen Sonderregelung für Gemeinden mit bis zu 3.000 Einwohnern aus systematischen Gründen in einem neuen Absatz 4 geregelt. Damit wird zugleich klargestellt, dass diese Regelung sowohl bei Verhältniswahl als auch bei Mehrheitswahl Anwendung findet.

## Zu Buchstabe b

Satz 1 übernimmt die bisherige Regelung des § 26 Absatz 2 Satz 2 GemO unverändert.

In kleinen Gemeinden, in denen keine Parteien oder konkurrierenden Wählervereinigungen aktiv sind, besteht teilweise der Wunsch nach Aufstellung einer einheitlichen Kandidatenliste. Gibt es eine größere Anzahl von Interessenten für ein Gemeinderatsmandat, kann die bisherige Begrenzung der Bewerberzahl auf die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte dazu führen, dass nicht alle Interessenten kandidieren können. Entscheidet man sich, um alle Kandidaten berücksichtigen zu können, für die Aufstellung eines weiteren Wahlvorschlags, findet automatisch Verhältniswahl mit den systembedingten Effekten statt. So kann es z. B. dazu kommen, dass bei zwei Wahlvorschlägen, die jeweils nicht die höchstmögliche Anzahl von Bewerbern aufweisen, Sitze im Gemeinderat nicht besetzt werden können oder für den Fall des Ausscheidens eines Gemeinderats keine Ersatzperson zur Verfügung steht, obwohl auf dem anderen Wahlvorschlag noch nicht zum Zug gekommene Bewerber zur Verfügung stünden.

Es wird deshalb ermöglicht, dass in Gemeinden mit nicht mehr als 3.000 Einwohner in den Wahlvorschlägen bis zu doppelt so viele Bewerber benannt werden können, wie Gemeinderäte zu wählen sind (Satz 2). Dadurch kann erreicht werden, dass alle Interessenten für ein Mandat in einem Wahlvorschlag berücksichtigt werden können. Zudem haben die Wähler eine echte Auswahl auf dem dann einzigen Stimmzettel. Außerdem stehen bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Gemeinderatsmitglieds Ersatzpersonen zur Verfügung und müssen nicht aus dem Kreis der weiteren Personen, die von Wählern auf dem Stimmzettel eingetragen worden sind, herangezogen werden.

Die Regelung wird nicht auf Wahlen mit nur einem Wahlvorschlag beschränkt, da die Verhältniswahl das im Kommunalwahlrecht vorgesehene Regelwahlssystem darstellt. Zudem liegt es nicht in der Verfügungsgewalt des Wahlvorschlagsträgers, ob noch weitere Wahlvorschläge eingereicht werden. Um zu vermeiden, dass bei Einreichung eines weiteren Wahlvorschlags der erste Wahlvorschlag zurückgezogen und neu aufgestellt werden müsste oder überzählige Bewerber vom Gemeindevwahlausschuss gestrichen werden müssten, wird die höhere Bewerberzahl generell für Gemeinden mit bis zu 3.000 Einwohnern geregelt, unabhängig davon, wie viele Wahlvorschläge eingereicht werden. Ob die zulässige Höchstzahl an Bewerbern ausgeschöpft wird, liegt – wie bereits bisher – in der Entscheidung der Wahlvorschlagsträger.

Für Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern bleibt es bei der bisherigen Obergrenze an Bewerbern (Satz 1). In diesen Gemeinden wird fast ausschließlich mit mehreren Wahlvorschlägen gewählt (bei den beiden letzten Gemeinderatswahlen 2009 und 2014 gab es keine Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern, in denen Mehrheitswahl ohne unechte Teilortswahl stattfand). Die Regelsitzzahl (§ 25 Absatz 2 GemO) und damit die Zahl an möglichen Bewerbern pro Wahlvorschlag beträgt in diesen Gemeinden mindestens 12. Ein Bedarf für eine Erhöhung der Bewerberzahl besteht deshalb nicht.

Für Ortschaftsratswahlen und etwaige Direktwahlen der Bezirksbeiräte gilt die Vorschrift entsprechend für Ortschaften und Bezirke mit nicht mehr als 3.000 Einwohnern (§ 69 Absatz 1 Satz 1, § 65 Absatz 4 Satz 1 GemO).

## Zu Nummer 2 (§ 27)

## Zu Buchstabe a

In Gemeinden, in denen unechte Teilortswahl stattfindet, bleibt es bei der bestehenden Möglichkeit, für kleine Wohnbezirke, für die nicht mehr als drei Ver-

treter zu wählen sind, jeweils einen Bewerber mehr im Wahlvorschlag aufzuführen (§ 27 Absatz 3 Satz 2 GemO). Darüber hinaus wird keine Erhöhung der zulässigen Bewerberzahl in den Wahlvorschlägen ermöglicht.

Bei unechter Teilortswahl können die Wähler für die einzelnen Wohnbezirke jeweils nur so vielen Bewerbern Stimmen geben, wie für den Wohnbezirk Vertreter im Gemeinderat zu wählen sind (§ 27 Absatz 3 Satz 4 GemO); wird mehr Bewerbern Stimmen gegeben, sind die Stimmen für alle Bewerber des Wohnbezirks ungültig (§ 24 Absatz 2 KomWG). Nachdem die Zahl der zulässigen Bewerber pro Wohnbezirk von 1974 bis 1980 mehrfach geändert wurde und bei den Kommunalwahlen 1980 zwischen zwei und fünf zusätzliche Bewerber pro Wohnbezirk und Wahlvorschlag möglich waren, hatte sich die Zahl der ungültigen Stimmen stark erhöht. Durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlrechts vom 11. April 1983 (GBl. S. 142) wurde deshalb die Anzahl der Bewerber pro Wohnbezirk auf die geltende Regelung des § 27 Absatz 3 Satz 2 GemO reduziert (vgl. Gesetzesbegründung Drs. 8/2643, S. 23, 27). Auch wenn sich die Ungültigkeitsquote seitdem verringert hat, ist sie in Gemeinden mit unechter Teilortswahl immer noch höher als in Gemeinden ohne unechte Teilortswahl, was auch dadurch verursacht wird, dass die Wähler die Bewerber des eigenen Wohnbezirks zum Teil unter Nichtbeachtung der Wahlregeln bevorzugen. Aufgrund dieser Erfahrungen wäre damit zu rechnen, dass sich viele Wähler durch ein größeres Angebot von Bewerbern der Wohnbezirke auf den Stimmzetteln dazu verleiten lassen würden, zu viele Bewerber aus dem eigenen Wohnbezirk zu wählen und sich die Zahl der ungültigen Stimmen dadurch wieder deutlich erhöhen würde.

Gemeinden mit bis zu 3.000 Einwohnern, in denen die unechte Teilortswahl Anwendung findet, haben durch Änderung der Hauptsatzung die Möglichkeit, die unechte Teilortswahl abzuschaffen und damit die doppelte Bewerberzahl auf Wahlvorschlägen zu ermöglichen.

Zu Buchstaben b und c

Aus systematischen Gründen sollen die Sätze 3 und 4 des bisherigen Absatzes 3, die sich nur auf Verhältniswahl beziehen, in einem eigenen Absatz geregelt werden. Damit wird zugleich klargestellt, dass die Regelungen des Absatzes 3 Sätze 1 und 2 sowohl bei Verhältniswahl als auch bei Mehrheitswahl Anwendung finden.

Zu Buchstaben d und e

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 3 (§ 31 a)

Zu Absatz 1

Wird vom Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 4 GG festgestellt, dass eine Partei nach Artikel 21 Absatz 2 GG verfassungswidrig ist, scheiden Mandatsträger dieser Partei kraft Gesetzes aus dem Gemeinderat aus. Da das Parteiverbot und seine Folgen mit der Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) wirksam werden, scheiden auch die betreffenden Gemeinderatsmitglieder zu diesem Zeitpunkt aus. Wird nur ein organisatorisch oder rechtlich selbstständiger Teil der Partei für verfassungswidrig erklärt (§ 46 Absatz 2 BVerfGG), scheiden nur die Mandatsträger dieser Teilorganisation aus dem Gemeinderat aus.

Nach Satz 1 Nummer 1 verlieren diejenigen Gemeinderatsmitglieder ihren Sitz, die aufgrund eines Wahlvorschlags der verbotenen Partei gewählt wurden, unabhängig davon, ob sie selbst Mitglied dieser Partei sind oder waren. Das Recht der

Parteien, Wahlvorschläge für Kommunalwahlen einzureichen, ist Bestandteil der in Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 GG verankerten Mitwirkung der Parteien bei der politischen Willensbildung. Dieses Recht haben verfassungswidrige Parteien im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 GG nicht. Wird eine Partei während der Wahlperiode für verfassungswidrig erklärt, ist es deshalb folgerichtig, wenn der Wegfall der Grundlage für das Wahlvorschlagsrecht zu einem nachträglichen Wegfall aller aufgrund dieses Wahlvorschlags zugeteilten Sitze führt, unabhängig davon, ob die betroffenen Mandatsträger selbst Mitglied der verbotenen Partei sind oder waren.

Für gemeinsame Wahlvorschläge (§ 9 Absatz 5 KomWG) einer verbotenen Partei mit einer anderen Partei oder mit einer Wählervereinigung findet die Regelung des Satzes 1 Nummer 1 keine Anwendung. Allein die naheliegende Vermutung, dass bei einer solchen Partnerschaft auch die nicht verbotene Partei oder Wählervereinigung ähnliche politische Ziele verfolgen dürfte wie die verbotene Partei, rechtfertigt es nicht, dass alle Mandatsträger eines solchen gemeinsamen Wahlvorschlags ihre Sitze verlieren. Eine rechtssichere Abgrenzung, welche Kandidaten, die selbst nicht Parteimitglied sind, der verbotenen Partei und welche der nicht verbotenen Partei oder Wählervereinigung zuzurechnen sind, ist nicht möglich. Mandatsträger, die auch Mitglied der verbotenen Partei sind, verlieren jedoch ihren Sitz nach Satz 1 Nummer 2. Eine Möglichkeit für verbotene Parteien, die Folgen des Parteiverbots zu umgehen, besteht daher nicht.

Nach Satz 1 Nummer 2 verlieren Gemeinderatsmitglieder ihren Sitz, die der verbotenen Partei angehört haben, auch wenn sie aufgrund eines Wahlvorschlags einer anderen Partei, einer Wählervereinigung oder eines gemeinsamen Wahlvorschlags in den Gemeinderat gewählt worden sind. Gemeinderat und Kreistag sind Verwaltungsorgane und deren Mitglieder somit Teil der Exekutive. Sie entscheiden im Rahmen der Gesetze und werden vom Bürgermeister bzw. Landrat vor Beginn ihrer Tätigkeit auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verpflichtet. Auch die kommunalen Beamten und Tarifbeschäftigten müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, dass ehrenamtliche Mitglieder der kommunalen Verwaltungsorgane, die einer verfassungswidrigen Partei angehören, ihr Mandat mit dem Parteiverbot verlieren. Maßgebend ist, ob die betreffende Person entweder zum Zeitpunkt des Antrags des Bundestags, des Bundesrats, der Bundesregierung oder einer Landesregierung, eine Partei für verfassungswidrig zu erklären (§ 43 BVerfGG), oder zum Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (§ 46 BVerfGG) oder zu einem beliebigen anderen, dazwischen liegenden Zeitpunkt Mitglied der verbotenen Partei war.

Nach § 33 Absatz 1 des Parteiengesetzes ist es verboten, Ersatzorganisationen zu bilden, die verfassungswidrige Bestrebungen einer durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 2 GG in Verbindung mit § 46 BVerfGG verbotenen Partei an deren Stelle weiter verfolgen oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen. Satz 2 bestimmt, dass Mandatsträger einer solchen verbotenen Ersatzorganisation unter den gleichen Voraussetzungen wie Mandatsträger der verbotenen Partei aus dem Gemeinderat ausscheiden. Dies betrifft alle Organisationen unabhängig von deren Rechtsform, bei denen nach § 33 Absatz 2 oder 3 des Parteiengesetzes förmlich und unanfechtbar festgestellt wurde, dass es sich um eine verbotene Ersatzorganisation handelt.

Zu Absatz 2

Wählervereinigungen haben keine verfassungsrechtliche Stellung wie Parteien nach Artikel 21 GG. In Baden-Württemberg wirken sie jedoch in gleicher Weise wie Parteien an der politischen Willensbildung auf kommunaler Ebene sowie auf regionaler Ebene beim Verband Region Stuttgart mit. Für kommunalpolitisch tätige Wählervereinigungen, die nach dem Vereinsgesetz verboten werden, kann des-

halb nichts anderes gelten, als für verbotene Parteien. Gemeinderatsmitglieder, die aufgrund eines Wahlvorschlags einer verbotenen Wählervereinigung gewählt wurden, verlieren deshalb mit dem Verbot ihren Sitz, da insoweit ein prägender Zusammenhang zwischen der politischen Tätigkeit der Wählervereinigung und der Mandatsausübung besteht. Anders als bei Parteien kann jedoch allein die Mitgliedschaft in einem verbotenen Verein, der sich selbst nicht an Wahlen beteiligt (z. B. Rockerclub), nicht zu einem Mandatsverlust führen, da in diesem Fall Vereinstätigkeit und Mandatsausübung in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Wird eine Wählervereinigung nach dem Vereinsgesetz durch die zuständige Behörde verboten, scheiden Gemeinderäte, die aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Wählervereinigung gewählt worden sind, kraft Gesetzes aus dem Gemeinderat aus. Dies gilt für alle Fälle, in denen nach § 3 des Vereinsgesetzes festgestellt wird, dass ein Verein verboten ist (Artikel 9 Absatz 2 GG) oder ein Verbot auf Grundlage des Vereinsgesetzes (§§ 14 und 15 des Vereinsgesetzes) erfolgt; auf die Gründe, aus denen das Verbot erfolgt, kommt es nicht an. Der Mandatsverlust tritt nicht mit Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Verbots (§ 3 Absatz 4 Satz 3 des Vereinsgesetzes) sondern erst mit Unanfechtbarkeit des Verbots ein, da ein Mandatsverlust bereits ab Vollziehbarkeit des Verbots im Falle einer Aufhebung der Verbotsverfügung im Rechtsmittelverfahren irreparabel wäre.

Für gemeinsame Wahlvorschläge, an denen eine verbotene Wählervereinigung beteiligt ist, findet die Vorschrift keine Anwendung. Auf die Ausführungen zu Absatz 1 wird verwiesen.

#### Zu Absatz 3

Scheiden Gemeinderäte aus dem Gemeinderat aus, weil sie aufgrund eines Wahlvorschlags einer verbotenen Partei, Ersatzorganisation oder Wählervereinigung gewählt wurden, können auch keine Ersatzpersonen dieses Wahlvorschlags in den Gemeinderat nachrücken. Die Sitze, die auf diesen Wahlvorschlag entfallen, bleiben deshalb bis zum Ende der laufenden Amtszeit des Gemeinderats unbesetzt. Eine Neuverteilung der Gemeinderatssitze auf die anderen Wahlvorschläge findet nicht statt. Soweit es für die Berechnung bestimmter Mehrheiten auf die Gesamtzahl der Gemeinderatsmitglieder ankommt, verringert sich diese entsprechend. Verringert sich dadurch – ggf. zusammen mit aus anderen Gründen unbesetzten Sitzen – die Zahl der Gemeinderäte auf weniger als zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl, findet nach § 31 Absatz 3 GemO eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit statt.

#### Zu Absatz 4

Scheiden Gemeinderäte deshalb aus dem Gemeinderat aus, weil sie einer verbotenen Partei oder Ersatzorganisation angehören, obwohl sie aufgrund eines Wahlvorschlags einer anderen, nicht verbotenen Partei oder Wählervereinigung oder durch Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag (§ 26 Absatz 3 GemO) gewählt worden sind, rückt die nächste Ersatzperson dieses Wahlvorschlags in den Gemeinderat nach. Hierfür gelten die gleichen Regeln wie auch in anderen Fällen des Nachrückens nach § 31 Absatz 2 GemO. Vom Nachrücken ausgeschlossen sind jedoch Ersatzpersonen, die ebenfalls Mitglied der verbotenen Partei oder Ersatzorganisation sind. Stehen keine Ersatzpersonen, die nachrücken können, zur Verfügung, bleibt der Sitz unbesetzt. Ersatzpersonen, die die Voraussetzungen des § 31 a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllen, sind auch dann vom Nachrücken ausgeschlossen, wenn das Gemeinderatsmitglied, für das sie nachrücken, aus einem anderen Grund (§ 16 Absatz 1, § 31 Absatz 1 Satz 1 und 2 GemO) aus dem Gemeinderat ausscheidet.

## Zu Absatz 5

Die Rechtsfolgen der Absätze 1 bis 4 treten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kraft Gesetzes ein. Da dies für die betroffenen Gemeinderatsmitglieder und Ersatzpersonen unmittelbare Rechtswirkungen hat, hat der Gemeinderat das Ausscheiden von Gemeinderatsmitgliedern nach den Absätzen 1 und 2 sowie im Falle des Absatzes 4 Satz 3 den Ausschluss von Ersatzpersonen vom Nachrücken förmlich festzustellen. Insofern gilt hier das Gleiche wie in den anderen Fällen des Ausscheidens aus dem Gemeinderat kraft Gesetzes nach § 31 Absatz 1 GemO (z. B. bei Verlust der Wählbarkeit oder Eintritt eines Hinderungsgrundes). Es handelt sich um einen feststellenden Verwaltungsakt, bei dem Widerspruch und Klage aufschiebende Wirkung haben (§ 80 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO), es sei denn, die Gemeinde ordnet die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO an.

Satz 2 stellt die Rechtsfolgen für Beschlüsse klar, die unter Mitwirkung von Personen erfolgt sind, die zwar aufgrund der Regelungen der Absätze 1 und 2 kraft Gesetzes aus dem Gemeinderat ausgeschieden sind, bei denen aber das Ausscheiden nicht durch den Gemeinderat festgestellt wurde. Die Vorschrift entspricht der Regelung in § 31 Absatz 1 Satz 5 GemO für andere Fälle des Ausscheidens kraft Gesetzes. Bei einem Parteiverbot kann das insbesondere in den Fällen relevant sein, in dem ein Mitglied der verbotenen Partei aufgrund eines Wahlvorschlags einer anderen Partei oder Wählervereinigung in den Gemeinderat gewählt wurde (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2), da der Gemeinde die Parteimitgliedschaft der betreffenden Person unter Umständen nicht bekannt ist. Durch die Regelung wird der Gemeinderat außerdem dazu veranlasst, sich unverzüglich mit den Fällen des § 31 a zu befassen.

## Zu Nummer 4 (§ 65)

Die Mitglieder der Bezirksbeiräte werden vom Gemeinderat aus dem Kreis der im Gemeindebezirk wohnenden wählbaren Bürger bestellt. Dabei soll das von den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten Gemeinderatswahl im Gemeindebezirk erzielte Wahlergebnis berücksichtigt werden (§ 65 Absatz 1 Satz 3 GemO). Zum Ausscheiden und Nachrücken von einzelnen Bezirksbeiräten enthält die Gemeindeordnung keine Vorschriften, sodass dies vom Gemeinderat selbst geregelt werden kann. Für Mitglieder, die als Vertreter einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer verbotenen Wählervereinigung in den Bezirksbeirat bestellt wurden, wird jedoch ein automatisches Ausscheiden entsprechend der für Gemeinderäte geltenden Vorschriften (§ 31 a) bestimmt. Da Bezirksbeiräte vom Gemeinderat bestellt werden, hat dieser auch das Ausscheiden aus dem Bezirksbeirat festzustellen.

Für Mitglieder der Ortschaftsräte gilt die Regelung des § 31 a GemO nach § 72 Satz 1 GemO entsprechend, ohne dass es hierzu einer ausdrücklichen Regelung bedarf. Dasselbe gilt für Mitglieder der Bezirksbeiräte, wenn eine Direktwahl der Bezirksbeiräte durch die Bevölkerung gemäß § 65 Absatz 4 GemO durch die Hauptsatzung bestimmt wird. Die Feststellung nach § 31 a Absatz 5 Satz 1 GemO trifft in diesen Fällen der Ortschaftsrat bzw. der Bezirksbeirat.

## Zu Nummer 5 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Einführung eines neuen Paragraphen.

## Zu Artikel 2 – Änderung der Landkreisordnung

## Zu Nummer 1 (§ 25 a)

Wird vom Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 4 GG festgestellt, dass eine Partei nach Artikel 21 Absatz 2 GG verfassungswidrig ist, oder eine Wählervereinigung nach dem Vereinsgesetz verboten, scheiden Mandatsträger dieser Partei bzw. Wählervereinigung kraft Gesetzes aus dem Kreistag aus. Die Vorschrift entspricht dem neuen § 31 a GemO. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 wird verwiesen.

## Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Einführung eines neuen Paragraphen.

## Zu Artikel 3 – Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart

Wird vom Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 4 GG festgestellt, dass eine Partei nach Artikel 21 Absatz 2 GG verfassungswidrig ist, oder eine Wählervereinigung nach dem Vereinsgesetz verboten, scheiden Mandatsträger dieser Partei bzw. Wählervereinigung kraft Gesetzes aus der Regionalversammlung aus. Hierfür finden die Bestimmungen des neuen § 25 a LKrO entsprechende Anwendung. Die Feststellung nach § 25 a Absatz 5 Satz 1 LKrO trifft die Regionalversammlung. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 wird verwiesen.

## Zu Artikel 4 – Änderung des Kommunalwahlgesetzes

## Zu Nummer 1 (§ 6)

Personen, die bei der Bürgermeisterwahl erst für die Neuwahl nach § 45 Absatz 2 GemO wahlberechtigt sind, sollen bei der Neuwahl in gleicher Weise wählen können wie andere Wahlberechtigte, indem sie in das für beide Wahlen gültige Wählerverzeichnis (§ 6 Absatz 1 und 4 Satz 1 KomWG) eingetragen werden und eine Wahlbenachrichtigung erhalten, sobald absehbar ist, dass eine Neuwahl stattfindet. Der weit überwiegende Teil der betroffenen Personen ist bereits bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses bekannt bzw. lässt sich aus dem Melderegister ermitteln. Diese Personen werden bereits bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses für die erste Wahl in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Im Wählerverzeichnis wird ein Sperrvermerk für die erste Wahl, zu der sie nicht wahlberechtigt sind, eingetragen. Damit wird verhindert, dass sie an der ersten Wahl unberechtigt durch Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl teilnehmen können. Das besondere Verzeichnis der betreffenden Wahlberechtigten und deren Information über die Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen (§ 11 Absatz 10 Satz 2 KomWO), kann damit entfallen.

Soweit diese Wahlberechtigten bei Aufstellung des Wählerverzeichnisses noch nicht bekannt sind oder die Wahlberechtigung für eine etwaige Neuwahl noch nicht feststeht, erhalten sie wie bisher auf Antrag einen Wahlschein für die Neuwahl.

## Zu Nummer 2 (§ 15)

Durch Artikel 4 des Gesetzes zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtshüllung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 8. Juni 2017 (BGBl. I. S. 1570) wurde § 10 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) da-

hingehend ergänzt, dass die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände für die Bundestagswahl, ihre Stellvertreter und die Schriftführer in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen dürfen. Damit soll sichergestellt werden, dass die in die Wahlorgane berufenen Personen identifizierbar sind, und verhindert werden, dass die vertrauensvolle Kommunikation behindert oder die unparteiische Wahrnehmung des Amtes in Frage gestellt werden kann. Die Vorschrift des § 10 Absatz 2 BWG findet nach § 4 des Europawahlgesetzes für die Europawahl entsprechende Anwendung.

Die Vorschrift des § 15 Absatz 2 KomWG über die Pflichten der Mitglieder der Wahlorgane für Kommunalwahlen ist mit § 10 Absatz 2 BWG identisch. Im Interesse eines einheitlichen Wahlrechts und um die gemeinsame Durchführung von Kommunalwahlen und Parlamentswahlen zu erleichtern, soll die Ergänzung der bundesrechtlichen Regelung in das Kommunalwahlrecht übernommen werden.

#### Zu Nummer 3 (§ 19)

Die Vorschrift über die Stimmabgabe durch Abgabe eines ungekennzeichneten oder im Ganzen gekennzeichneten Stimmzettels wird für die in § 26 Absatz 4 Satz 2 GemO neu eingeführte Konstellation (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b) ergänzt. Wie auch in den bisherigen Fällen, in denen Wahlvorschläge mehr Bewerber enthalten können, als Räte zu wählen sind (Wahl der Kreisräte, unechte Teilortswahl in Wohnbezirken, für die nicht mehr als drei Vertreter zu wählen sind) gelten dann bei dieser Form der Stimmabgabe so viele Bewerber in der Reihenfolge auf dem Stimmzettel von oben mit jeweils einer Stimme als gewählt, wie insgesamt Gemeinderäte zu wählen sind. Die weiteren auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber erhalten keine Stimme.

Für Ortschaftsratswahlen und etwaige Direktwahlen der Bezirksbeiräte gilt die Vorschrift entsprechend (§ 69 Absatz 1 Satz 1, § 65 Absatz 4 Satz 1 GemO).

#### Zu Nummer 4 (§ 37)

Die Vorschriften über die Ausstellung eines gemeinsamen Wahlscheins und über die Verwendung eines gemeinsamen Wahlbriefumschlags bei den gleichzeitig durchgeführten Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen, die für andere gemeinsam durchgeführte kommunale Wahlen entsprechend gelten (§ 38 Absatz 2 Satz 1, § 38 a Satz 2 Halbsatz 1, § 51 Absatz 3 Satz 1 KomWG), sollen aus dem Kommunalwahlgesetz ohne inhaltliche Änderung in die Kommunalwahlordnung übernommen werden. Es handelt sich um Verfahrensvorschriften, die nicht durch Gesetz geregelt werden müssen. § 55 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummern 4 und 15 KomWG ermächtigen das Innenministerium, nähere Bestimmungen über die Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen sowie über das Verfahren bei gleichzeitiger Durchführung von mehreren Wahlen durch Rechtsverordnung (Kommunalwahlordnung) zu regeln. Wird die Ausstellung gemeinsamer Wahlscheine und Briefwahlunterlagen in der Kommunalwahlordnung geregelt, können dort auch abweichende Regelungen für besondere Fallkonstellationen, in denen getrennte Wahlscheine und Briefwahlunterlagen für einzelne kommunale Wahlen ausgestellt werden müssen, getroffen werden.

#### Zu Nummer 5 (§ 57)

Soweit es bei Kommunalwahlen auf die Einwohnerzahl ankommt, sind hierfür nach § 57 KomWG die amtlichen, vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der letzten Volkszählung maßgebend. Vom Statistischen Landesamt werden nur die Einwohnerzahlen der Gemeinden festgestellt. Entsprechende amtliche Einwohnerzahlen für Ortsteile der Gemeinden gibt es nicht.

Zur Rechtssicherheit soll eine gesetzliche Regelung für die Ermittlung der maßgebenden Einwohnerzahlen für Teile des Gemeindegebiets geschaffen werden. Von Bedeutung ist dies insbesondere bei Ortschaftsratswahlen und – sofern nach § 65 Absatz 4 GemO eingeführt – bei Direktwahlen der Bezirksbeiräte für die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge (§ 8 Absatz 1 KomWG) sowie für die Einwohnergrenze der neuen Regelung in § 26 Absatz 4 Satz 2 GemO über die Höchstzahl von Bewerbern in den Wahlvorschlägen (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b). Auch für weitere wahlorganisatorische Festlegungen (z. B. Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrats, Zahl der bei unechter Teilortswahl auf die einzelnen Wohnbezirke entfallenden Sitze) ist die Einwohnerzahl ein wichtiges Kriterium.

Grundlage für die Berechnung der Einwohnerzahlen von Teilen des Gemeindegebiets (Ortschaften, Stadtbezirke, Wohnbezirke) soll ebenfalls die amtliche Einwohnerzahl zu dem nach § 57 KomWG bestimmten Zeitpunkt (30. September des zweiten der Wahl vorhergehenden Jahres) sein. Die maßgebliche Einwohnerzahl eines Gemeindeteils wird dabei rechnerisch als Anteil an der amtlichen Einwohnerzahl der Gesamtgemeinde ermittelt. Zugrunde gelegt wird hierzu der Anteil der Einwohner des Gemeindeteils an den Einwohnern der Gesamtgemeinde nach dem Melderegister der Gemeinde zum gleichen Zeitpunkt. Als Formel ausgedrückt (EZ = Einwohnerzahl):

$$\frac{\text{EZ Gemeindeteil nach Melderegister}}{\text{EZ Gemeinde nach Melderegister}} \times \text{amtliche EZ Gemeinde} = \text{maßgebliche EZ Gemeindeteil}$$

Zu Artikel 5 – Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz soll so bald wie möglich in Kraft treten, da die Änderungen der Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 4 Nummer 5 für die Aufstellung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen im Jahr 2019 und für bestimmte frühzeitig erforderliche wahlorganisatorische Festlegungen (z. B. den Zuschnitt der Wahlkreise für die Kreistagswahl) relevant sind.

Zu Absatz 2

Um bei Bürgermeisterwahlen, die sich bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits in Vorbereitung befinden, wahlorganisatorische Schwierigkeiten aufgrund der Änderung des § 6 Absatz 4 Satz 2 KomWG (siehe Begründung zu Artikel 4 Nummer 1) zu vermeiden, soll für Bürgermeisterwahlen, die vor dem 1. Januar 2019 stattfinden, noch die bisherige Regelung Anwendung finden. Durch den Zeitpunkt ist sichergestellt, dass die Regelungen für Hauptwahl und Neuwahl einheitlich gelten.



Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastr. 31 | 70174 Stuttgart

Ministerium für Inneres, Digitalisierung  
und Migration Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 65  
70029 Stuttgart

Gemeindetag  
Baden-Württemberg  
Kommunaler Landesverband  
kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Stuttgart, 6. Februar 2018  
Az. 020.01, 062.301

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften**  
**hier: Stellungnahme des Gemeindetags Baden-Württemberg**  
*Ihr Schreiben vom 20.12.2017, Az.: 2-2206.1/36*

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeindetag bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften Stellung nehmen zu können. Gerne machen wir davon Gebrauch. Allerdings ergeht die nachfolgende Stellungnahme unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Gremien, die sich noch im Februar mit dem Gesetzentwurf befassen werden. Wir behalten uns daher vor, unsere Stellungnahme ggf. noch zu ergänzen.

Aus Sicht der kreisangehörigen Städten und Gemeinden gibt es zu einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs folgende Anmerkungen, Anregungen und Bedenken:

**Art. 1 Änderung der Gemeindeordnung**  
**Nrn. 1 und 2 - Zulassung einer höheren Bewerberzahl auf Wahlvorschlägen**  
§§ 26, 27 GemO

Grundsätzlich besteht auch unsererseits ein Interesse daran, für die Aufstellung von Wahlvorschlägen in kleineren Gemeinden und Ortschaften eine (rechtlich haltbare) Lösung zu finden, die den besonderen Verhältnissen gerecht wird und die die in der Begründung geschilderten Schwierigkeiten vor Ort minimieren. Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Möglichkeit, dass in Gemeinden mit nicht mehr als 3.000 Einwohnern in den Wahlvorschlägen bis zu doppelt so viele Bewerber benannt werden können, wie Gemeinderäte bzw. Ortschaftsräte zu wählen sind, könnte dieses Ziel in der Tat erreicht werden. Nachdem das Innenministerium den in Art. 72 Abs. 2 LV enthaltenen Grundsatz der Verhältniswahl durch die vorgesehene Neuregelung nicht beeinträchtigt sieht, können wir, auch um den Wahlvorschlagsträgern in kleineren Gemeinden und Ortschaften entgegen zu kommen, der beabsichtigten Regelung grundsätzlich zustimmen.

Die Beschränkung auf Gemeinden / Ortschaften bis zu 3.000 Einwohnern ist nach unserer Auffassung sach- und praxisgerecht und auch aus rechtlichen Gründen erforderlich.

Gemeindetag Baden-Württemberg  
Panoramastr. 31 | 70174 Stuttgart | Telefon +49 711 22572-0 | Telefax +49 711 22572-47 | zentrale@gemeindetag-bw.de  
www.gemeindetag-bw.de



Der Gemeindetag hält es aus gemachten Erfahrungen für richtig, Gemeinden / Ortschaften, in denen unechte Teilortswahl eingeführt ist, keine Erhöhung der zulässigen Bewerberzahl zu ermöglichen. Es wäre anderenfalls zu befürchten, dass sich viele Wähler durch ein größeres Angebot von Bewerbern in den Wohnbezirken dazu verleiten lassen, zu viele Bewerber aus dem eigenen Wohnbezirk zu wählen und sich dadurch die Zahl der ungültigen Stimmen und Stimmzettel deutlich erhöhen könnte.

Bitte prüfen Sie, ob es im Interesse der Rechtsklarheit einer Ergänzung des § 27 Abs. 4 GemO (Mehrheitswahl bei unechter Teilortswahl) bedarf.

Der Gemeindetag plädiert jedoch nachhaltig dafür, die Möglichkeit einer Verdoppelung der Bewerberzahl auf den Stimmzetteln direkt im Gesetz zu regeln. Eine höhere Bewerberzahl optional durch Regelung in der Hauptsatzung zuzulassen, halten wir nicht für opportun. Hier geht es um die Festlegung maßgeblicher Rahmenbedingungen für die Kommunalwahlen, die auch Auswirkungen auf das Wahlergebnis haben können. Deshalb ist dafür eine klare gesetzliche und einheitliche Regelung erforderlich. Zudem stellt sich uns die Frage, ob der Gemeinderat für eine solche, auch für zukünftige Wahlvorschlagsträger maßgebliche Entscheidung überhaupt das zuständige Organ sein kann. Schließlich geht es nicht nur um die Interessen- und Bewerberlage der Parteien und Wählervereinigungen, die bereits im Gemeinderat vertreten sind, sondern auch um neue Gruppierungen. Dies wirft auch die Frage auf, ob der Grundsatz der Chancengerechtigkeit bei einer Entscheidungsmöglichkeit ausschließlich über eine Hauptsatzungsregelung gewahrt wäre, weil es so neuen Wahlvorschlagsträgern an einer entsprechenden Einflussmöglichkeit auf die Entscheidung des Gemeinderats fehlen würde.

Nicht ganz auszuschließende Formmängel im Zusammenhang mit der Gemeinderatsladung und -entscheidung, Satzungsbekanntmachung u.ä. bergen zudem noch das Risiko, die Wirksamkeit einer Wahl zu beeinträchtigen. Außerdem: Auch eine direkte Regelung im Gesetz zwingt keinen Wahlvorschlagsträger, mehr Bewerber aufzustellen.

Sollten Sie dennoch weiterhin eine Regelung über die Hauptsatzung präferieren, muss u.E. im Gesetz eine klare Bestimmung getroffen werden, dass das Thema rechtzeitig vor der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl nach § 3 KomWG im Gemeinderat aufzugreifen ist. Denn spätestens zu diesem Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung muss eindeutig feststehen, welche Rahmenbedingungen für die Wahlen gelten sollen.

### **Nr. 3 Ausscheiden aus dem Gemeinderat bei Parteienverbot** § 31a GemO

Die vorgeschlagenen Neuregelungen sind nachvollziehbar. Ihre Verfassungsmäßigkeit haben wir allerdings nicht näher geprüft. Vielmehr lässt sich der Begründung zum Gesetzentwurf entnehmen, dass die vorgesehenen Regelungen in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stehen und auch in anderen Bundesländern diesbezügliche Regelungen im Kommunalwahlrecht verankert sind.

Zu Recht wird in der vorliegenden Begründung ausgeführt, dass es den Gemeinden u.U. nicht bekannt ist, ob ein Gemeinderat Mitglied einer verbotenen Partei oder Wählervereinigung ist, insbesondere, wenn er aufgrund eines Wahlvorschlags einer anderen Partei in das



Gremium gewählt wurde. Wir gehen davon aus, dass die Gemeinde keine Rechtsverpflichtung hat, Auskünfte über Parteizugehörigkeit von Gemeinderäten einzuholen. Dies kann bedeuten, dass ein Mitglied einer verbotenen Partei unerkannt bleibt. Die vorgesehene Regelung, dass die Mitwirkung solcher Personen keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen hat, ist daher unabdingbar erforderlich.

#### **Art. 4 Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

Die in Nrn. 1, 2, 3 und 5 vorgesehenen Gesetzesänderungen sind im Vorfeld bereits ausführlich zwischen dem Innenministerium und den Kommunalen Landesverbänden erörtert worden. Der Gemeindetag trägt diese Änderungen mit. Insbesondere begrüßt er die in § 57 Abs. 1 Satz 2 KomWG vorgesehene Regelung für die Ermittlung der maßgebenden Einwohnerzahl eines Ortsteils, wenn unechte Teilortswahl oder Ortschaftsratswahl vorgesehen sind. Damit entsteht für betroffene Kommunen mehr Rechtssicherheit.

#### **Nr. 3 Gemeinsamer Wahlschein und gemeinsame Wahlbriefumschläge für Kommunalwahlen**

§ 37 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 Satz 5 KomWG

Der Begründung zum Gesetzentwurf zufolge, sollen diese Bestimmungen in die KomWO übernommen werden, um auf besondere Fallkonstellationen, "in denen getrennte Wahlscheine und Briefwahlunterlagen für einzelne kommunale Wahlen ausgestellt werden müssen", rascher reagieren zu können. Abgehoben wird dabei wahrscheinlich auf die Neuregelung bei Umzügen der Wahlberechtigten, die in § 3a KomWO vorgesehen ist.

Allerdings kann es nicht sein, dass getrennte Wahlscheine und Briefwahlunterlagen für die einzelne Kommunalwahl, ausgelöst durch die Neugestaltung der Fortschreibung der Wählerverzeichnisse bei Umzügen der Wahlberechtigten, bei bestimmten Konstellationen zur Regel werden. Die Regelungen über einen gemeinsamen Wahlschein und gemeinsame Briefwahlunterlagen für alle durchzuführenden Kommunalwahlen haben ihre rechtliche und organisatorische Berechtigung. In erster Linie sollen die gemeinsamen Kommunalwahlunterlagen dem Wähler zur Erleichterung bei seiner Stimmabgabe dienen. Dass ein solches Verfahren erforderlich ist, zeigen die Erfahrungen bei der gleichzeitigen Durchführung der Europawahl mit den Kommunalwahlen: Der Wähler tut sich äußerst schwer, den richtigen Wahlschein für die richtige Wahl zu verwenden.

Für die Städte und Gemeinden ist die Kommunalwahl ein Massengeschäft! Dies beginnt bei der Erstellung und Versendung der Unterlagen und endet mit der Organisation der (Brief)Wahlvorstände sowie der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses. Getrennte Wahlscheine und Briefwahlunterlagen für jede der Kommunalwahlen zu erstellen und zu versenden wäre extrem fehleranfällig und würde die Städte und Gemeinden personell und organisatorisch übermäßig belasten.

Wir halten es deshalb unbedingt für erforderlich, diese Themen im Zusammenhang mit einer möglichen Neuregelung der Fortschreibung der Wählerverzeichnisse nochmals eingehend miteinander zu überdenken und durchzuspielen.



#### **Art. 5 Maßgebende Einwohnerzahl für die Kommunalwahlen 2019**

Um Rechtssicherheit für die Kommunen, die Wahlvorschlagsträger und die Kandidaten zu schaffen, ist eine solche Sonderregelung auf jeden Fall erforderlich, wenn absehbar mit einer rechtzeitige Veröffentlichung der amtlichen Einwohnerzahlen für den 30. September 2017 nicht mehr zu rechnen ist. Wir bitten dies mit dem Statistischen Landesamt zeitnah endgültig abzuklären, damit u.U. der Gesetzentwurf noch entsprechend gestaltet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Steffen Jäger", is written over a printed name and title.

Steffen Jäger  
Erster Beigeordneter



Städtetag Baden-Württemberg • Postfach 10 43 61 • 70038 Stuttgart

**Geschäftsführendes  
Vorstandsmitglied**

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-  
Württemberg  
Postfach 10 34 65  
70029 Stuttgart

Az 062.30 • Br  
02.02.2018

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften -  
Städtetagsstellungnahme**

Ihr Schreiben vom 20.12.2017, Az. 2-2206.1/36

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zum oben genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung.

Die mit **Artikel 1 Nr. 1 und 2** beabsichtigte Änderung des § 26 Abs. 2 GemO, wonach Gemeinden ohne Unechte Teilortswahl mit nicht mehr als 3000 Einwohnern durch die Hauptsatzung bestimmen können, dass Wahlvorschläge höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten dürfen, wie Gemeinderäte zu wählen sind, trägt kommunalen Belangen Rechnung.

Diese Erhöhung der Bewerberzahlen in die Hände der jeweiligen Gemeinderäte zu legen, ermöglicht die Berücksichtigung örtlicher Gepflogenheiten und Gegebenheiten. Dies stärkt die Kommunale Selbstverwaltung. Es entspricht damit der Gemeinden zwischen 500 und 2000 Einwohnern durch § 42 Abs. 2 Satz 1 GemO gegebenen Möglichkeit, per Hauptsatzung zu bestimmen, ob ihr Bürgermeister hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig ist.

Auch allen **anderen vorgesehenen Gesetzesänderungen** stimmen wir zu. Sie beruhen auf intensiven Beratungen des Innenministeriums mit den Kommunalen Landesverbänden und tragen kommunalen Belangen Rechnung.

**Ergänzend** bitten wir, folgende Anliegen aufzugreifen:

**Zu § 46 GemO – Wählbarkeit bei Bürgermeisterwahlen**

§ 46 GemO verlangt von Bewerbern für Bürgermeisterwahlen unter anderem, dass sie „die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten“. Das Vorliegen dieses höchstpersönlichen Kriteriums kann durch eine Wahlrechtsbescheinigung naturgemäß nicht bestätigt werden.



Von den Bewerbern selbst kann allerdings verlangt werden, dass sie die Erfüllung dieser Vorgabe an Eides statt oder zumindest durch persönliche Erklärung versichern. Eine derartige Bestimmung enthält beispielsweise das § 41 Kommunalwahlgesetz Sachsen. Mit Blick auf aktuelle Entwicklungen (Reichsbürgerbewegung) halten wir eine entsprechende Ergänzung des baden-württembergischen Kommunalwahlrechts für angezeigt.

### **Zu § 10 KomWG – Einreichungsfrist für Bürgermeisterwahlen**

Nach § 10 Abs. 1 KomWG kann das Ende der Einreichungsfrist für Bürgermeisterwahlen frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag gesetzt werden. Die Kommunen nehmen mittlerweile sehr häufig die seit 2005 durch § 38a KomWG eröffnete Option in Anspruch, Bürgermeisterwahlen mit anderen Wahlen und Abstimmungen im selben Zeitspektrum zusammenzulegen.

Weil die Fristbestimmungen nicht harmonieren, können die Kommunen allerdings trotz Zusammenlegung mit der Ausgabe von Briefwahlunterlagen nicht zeitgleich für alle Wahlen starten. Bei den Wahlberechtigten sorgt dies für Irritationen, bei den Städten und Gemeinden für Mehraufwand.

Dies ist zu vermeiden, wenn das früheste Ende der Einreichungsfrist für Bürgermeisterwahlen um eine Woche auf den 34. Tag vor dem Wahltag vorverlegt wird. Diese Vorverlegung hätte ferner für alle Bürgermeisterwahlen den Vorteil, dass der Versand von Briefwahlunterlagen entzerrt würde. Da der Anteil an Briefwählern stetig steigt und mittlerweile schon bei 30 Prozent liegt, wäre der Entlastungseffekt durch diese Entzerrung groß.

Weitergehende Überlegungen zur Briefwahlvereinfachung werden wir eruieren und das Innenministerium hierbei einbeziehen.

### **Zu § 21 KomWG – Öffentlichkeit**

Jüngste Wahlerfahrungen haben Klärungsbedarf betreffend Gewährleistung der Öffentlichkeit bei der Überprüfung und dem Nachzählen von Wahlergebnissen sowie der Vorbereitung von amtlichen Endergebnissen offenbart.

Gesetzesänderungen müssen hier wohlüberlegt sein. Wir verlangen sie in diesem mit Blick auf die Kommunalwahlen zeitkritischen Gesetzgebungsverfahren daher nicht. Stattdessen bitten wir, mit den Kommunalen Landesverbänden zunächst Lösungsansätze hierfür zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gudrun Heute-Bluhm  
Oberbürgermeisterin a. D.

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration  
Baden-Württemberg  
Willy-Brandt-Straße 41  
70173 Stuttgart

Stuttgart, den 30. Januar 2018  
Az: 062.30 KI/S

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften

Ihr Schreiben vom 20. Dezember 2017; Az.: 2-2206.1/36

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften.

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

1. Wir begrüßen grundsätzlich die vorgesehene Regelung in **§ 26 Abs. 2 Satz 3 GemO**, dass in Gemeinden mit nicht mehr als 3.000 Einwohnern die Wahlvorschläge höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten dürfen, wie Gemeinderäte zu wählen sind.

Eine optionale Regelung über die Hauptsatzung ist jedoch weder notwendig noch sinnvoll. Zwar würden die Gemeinden damit einen Gestaltungsspielraum bekommen, was im Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltung grundsätzlich zu begrüßen wäre. Die damit einhergehenden Auswirkungen wären aber aus praktischer und rechtlicher Sicht problembehaftet und nachteilig.

Vordergründig beabsichtigt diese Neuregelung vor allem eine Erhöhung der Bewerberzahlen, wenn nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird. Da aber im Vorfeld nicht abgeschätzt werden kann, ob noch weitere Wahlvorschläge eingereicht werden, soll die Erhöhung der Bewerberzahlen generell ermöglicht werden.

Zur Klarstellung der Rahmenbedingungen für die Aufstellung der Wahlvorschläge müssen die Grundlagen zu den Kommunalwahlen spätestens zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Wahl (69. Tag v.d.W.) und der danach folgenden Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge feststehen. In der Praxis könnte sich die Notwendigkeit einer Hauptsatzungsregelung häufig erst später während der Aufstellung der Wahlvorschläge, wenige Wochen vor der Wahl ergeben; aus

– 2 –

Gründen der Chancengleichheit wäre dann eine Hauptsatzungsregelung zu einem späteren Zeitpunkt problematisch, weil sich die evtl. Ergänzung bereits bestehender Wahlvorschläge mit weiteren Bewerbern bzgl. der Kandidatenfindung anders gestalten könnte als die Erarbeitung gänzlich neuer Wahlvorschläge. In der Folge würden daraus ggfs. Auswirkungen auf die Stimmenergebnisse bis hin zur Sitzverteilung auf die Wahlvorschläge resultieren.

Die Gemeinderäte wären nicht verpflichtet, die mögliche neue Variante per Hauptsatzung zu beschließen, ja sie bräuchten sich rechtlich gesehen nicht einmal zwingend damit befassen. Bereits die Entscheidung darüber, ob diese Angelegenheit im Gemeinderat behandelt wird, hätte jedoch Auswirkungen auf die Chancengleichheit.

Eine Hauptsatzungsregelung könnte je nach Interessen- und Bewerberlage bzw. Bewerbermangel der aktuell im Gemeinderat befindlichen Parteien und Wählervereinigungen oder der amtierenden Gemeinderäte initiiert oder nicht aufgegriffen werden. Andere potenzielle Wählervereinigungen, die ebenfalls ein Interesse daran haben könnten, wären dem „ausgeliefert“, könnten dies rechtlich nur sehr eingeschränkt beeinflussen (z.B. mit einem Einwohnerantrag) und wären damit evtl. benachteiligt.

Um hier keine „Unebenheiten“ zu bekommen, sollte auf die Möglichkeit einer Hauptsatzungsregelung verzichtet werden. Bei den Regelungen handelt es sich um ganz grundlegende Bestimmungen zum Wahlsystem, die sich auf das Wahlergebnis auswirken können. Deshalb sollten diese Bestimmungen einheitlich per Gesetz vorgegeben werden.

Im Übrigen birgt eine Hauptsatzungsregelung die Gefahr einer zusätzlichen Fehleranfälligkeit, wodurch sich das Risiko für ungültige Wahlen erhöhen könnte.

2. Wir begrüßen ausdrücklich die Klarstellung in **§ 27 Abs. 3 Satz 2 GemO**, dass die unter Ziffer 1 aufgeführte Regelung für die unechte Teilortswahl keine Anwendung findet, da diese nicht praxistauglich wäre.

3. Bezüglich der vorgesehenen Regelung in **§ 31 a GemO** bzw. **§ 25 a LKrO** haben wir jedoch Bedenken:

a) Nach § 31a Abs. 1 Nr. 2 muss auch ein Gemeinderat, der Mitglied einer Partei ist, deren Verfassungswidrigkeit festgestellt wurde, aber auf der Liste einer sonstigen Partei oder einer Wählervereinigung aufgestellt war und gewählt wurde, aus dem Gemeinderat ausscheiden.

Da niemand verpflichtet ist, seine Parteimitgliedschaft anzugeben, ist die Parteimitgliedschaft möglicherweise nicht bekannt. Ob eine vollständige Aufklärung des Mitgliederbestands einer verfassungswidrigen Partei im Rahmen des exekutiven Vollzugs der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gelingen kann, dürfte insbesondere in Fällen zweifelhaft sein, in denen sich eine Partei (im Bewusstsein ihrer Verfassungswidrigkeit) jedenfalls teilweise konspirativ organisiert.

– 3 –

-3-

Unklar bleibt ferner, wie die Gemeinde im Falle einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bzw. entsprechender Exekutivmaßnahmen an relevante Erkenntnisse gelangt. Die Entwurfsbegründung geht vielmehr einfach davon aus, dass entsprechende Erkenntnisdefizite bestehen (S. 20).

Wenn der betroffene Gemeinderat nicht selbst sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat erklärt, wirkt er weiterhin im Gremium mit. Nach § 31a Abs. 5 gilt für Beschlüsse, die unter Mitwirkung von Personen nach den Absätzen 1 und 2 zustande kommen, § 18 Abs. 6 GemO entsprechend. Danach sind Beschlüsse, die unter Mitwirkung solcher Personen gefasst werden, rechtswidrig und gelten erst ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Insofern wären alle unter Mitwirkung solcher Personen gefassten Beschlüsse von Rechtsunsicherheit betroffen. Abhilfe wäre durch eine differenzierte Regelung des Ausscheidens denkbar, wonach nicht auf Wahlvorschlag gewählte Gemeinderäte erst mit (insoweit dann konstitutiver) Entscheidung des Gemeinderats nach § 31a Abs. 5 GemO ausscheiden.

b) In rechtlicher Hinsicht könnte die Vereinbarkeit des § 31a Abs. 1 Nr. 2 GemO mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 LV (passive Wahlrechtsgleichheit) aus folgenden Gründen fraglich sein:

- Problematisch erscheint, dass der Tatbestand zumindest dem Wortlaut nach auch Fälle erfasst, bei denen das Tatbestandsmerkmal der relevanten Parteimitgliedschaft bereits vor der Begründung des Gemeinderatsmandats verwirklicht ist, im Zeitpunkt der Kommunalwahl aber die Mitgliedschaft bereits wieder beendet wurde.
- Ebenfalls bedenklich erscheinen Fälle, in denen eine im Zeitpunkt des Eintritts in den Gemeinderat vorliegende, im Entscheidungszeitpunkt jedoch bereits beendete Parteimitgliedschaft als Anknüpfungspunkt dienen könnte.
- Jedenfalls insofern könnte die Bestimmung nicht nur die Kompatibilität sondern auch die Wählbarkeit betreffen, was der besonderen Rechtfertigung bedarf. Das gilt insbesondere auch mit Blick auf den Umstand, dass die ausgeschiedene Person ohne weiteres sogleich (erneut) wählbar und auch nicht am Eintritt in das Gremium gehindert wäre.
- Bei einem kommunalen Mandat, das nicht aufgrund eines Wahlvorschlags der verfassungswidrigen Partei erworben wurde, könnte es - anders als beim unter vergleichbaren Umständen erworbenen Parlamentsmandat - an einem inneren Bezug zwischen Mandat und Parteimitgliedschaft fehlen, der letztlich (wahlrechtsbezogen) den Mandatsverlust als Folge der (bloßen) Parteimitgliedschaft rechtfertigen würde.
- Dieser innere Bezug folgt in Bezug auf Parlamentsmandate daraus, dass Parteien ihrer Bestimmung nach auf die Mitwirkung an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag angelegt sind (vgl. § 2 Abs. 1 PartG).
- Daher muss das Parlamentsmandat eines Parteimitglieds - auch wenn es nicht auf Wahlvorschlag der Partei erworben wurde - als naheliegender Ausfluss eben der Parteimitgliedschaft erscheinen. Die Situation auf kommunaler Ebene ist dem jedoch nicht vergleichbar, weshalb

-4-

– 4 –

- eine Differenzierung nach der Rechtsfolge veranlasst sein dürfte (vgl. bereits BVerfG, Urteil vom 23.10.1952, Az. 1 BvB 1/51 – SRP-Verbot, Rn. 295f; Juris), soweit die Gremienmitgliedschaft nicht auf der (landesrechtlich begründeten, kommunalwahlrechtlichen) Kreationsfunktion der Partei beruht (vgl. hierzu: BVerfG, a.a.O., Rn. 296).
- Es sollte daher in Betracht gezogen werden, entsprechend der Regelung in Art. 49 Abs. 1 Satz 1 des bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes zumindest auf den Umstand der Parteimitgliedschaft im Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzustellen. Damit wäre zugleich klargestellt, dass das Mandat und die Parteimitgliedschaft im maßgeblichen Zeitpunkt kumulativ vorliegen müssen, um den Mandatsverlust auch auf kommunaler Ebene (wahlrechtlich) zu rechtfertigen.

c) Die Regelung in § 31a Abs. 3 GemO zum Ausscheiden von Mitgliedern einer verbotenen Wählervereinigung, die dem Gemeinderat aufgrund des Wahlvorschlags der Wählervereinigung angehören, erscheint zu eng gefasst. Im Fall der mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung im Sinne von § 9 Abs. 3 KomWG ist unserer Erachtens die Konstellation denkbar, dass ein Mitglied der Wählervereinigung dem Gemeinderat aufgrund eines anderen Wahlvorschlags angehört (zum Beispiel weil die Liste des eigenen Wahlvorschlags bereits voll war).

Es erscheint geboten, auch für diesen Fall der reinen Mitgliedschaft das Ausscheiden als Rechtsfolge vorzusehen, weil ja die Wählervereinigung regelmäßig gerade auf die Beteiligung an Kommunalwahlen abzielt.

4. Als Zeitpunkt für die maßgebliche Einwohnerzahl in Artikel 5 des Gesetzesentwurfs sollte unbedingt spätestens der 31. März 2017 festgelegt werden, da die Mitteilungen der Einwohnerzahlen durch das Statistische Landesamt ansonsten nicht gesichert vorliegen.

5. Außerdem regen wir an, bei Bürgermeisterwahlen in **§ 10 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz** folgende, niedrigere Schwellenwerte bei den Einwohnerzahlen mit Erfordernis von Unterstützungsunterschriften einzufügen:

„In Gemeinden bis 10.000 Einwohner	von 20
in Gemeinden über 10.000 bis 20.000 Einwohner	von 30“

Dies begründen wir wie folgt:

In der Kommentierung zum Kommunalwahlrecht von Quecke/Gackenholtz/Bock, 6. Aufl., zu § 10 KomWG, RN 8c, ist von den sog. „Nein-Kandidaten“ die Rede, die sich bei Gemeinden unter 20.000 Einwohnern (derzeit ohne Erfordernis von Unterstützungsunterschriften) bewerben. Das Abgeben der Stimme für sie soll lt. deren Aussage eine reine Protestaktion sein. Diese Fallkonstellation

– 5 –

- 5 -

kommt derzeit verstärkt vor. Auch ein sog. „Lux-Kandidat“ bewirbt sich aktuell in Landkreisen regelmäßig bei anstehenden Bürgermeisterwahlen.

Laut Analysen der letzten Bürgermeisterwahlergebnisse erzielten die „Nein-/Spaß-Kandidaten“ nur sehr wenige Stimmen. Diese lagen jeweils im einstelligen Bereich. Das Beibringen von Unterstützungsunterschriften lt. § 10 Abs. 3 KomWG auch in Gemeinden unter 20.000 Einwohnern stellt unseres Erachtens eine legitime Hürde dar, um die Zahl der sog. „Nein- oder Spaßkandidaten“ zu minimieren.

Wir regen zudem an, dass der Gesetzgeber, wie in o.g. Kommentierung zu § 10 KomWG, RN 8c, letzter Satz, aufgeführt, den Begriff des „Bewerbers“ in § 10 weiter präzisieren und die Ernsthaftigkeit einer Bewerbung voraussetzen sollte.

6. Außer den im Entwurf dargestellten Änderungen plädieren wir zusätzlich noch dafür, sich mit den Bestimmungen von **§ 55 KomWO** über die Öffentlichen Bekanntmachungen auseinanderzusetzen. Viele Landkreise werden Öffentliche Bekanntmachungen durch das Bereitstellen im Internet durchführen. Es muss eindeutig klar sein, ob eine Öffentliche Bekanntmachung durch das Bereitstellen im Internet für sämtliche Öffentliche Bekanntmachungen im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen ausreichend ist oder ob ggf. zusätzliche Hinweise in Tageszeitungen erfolgen müssen.

7. Außerdem regen wir an, dass - wie bei der Europawahl und der Bundestagswahl sowie der Landtagswahl - die Niederschriften der Wahlvorstände und auch der Wahlausschüsse sowie die Unterlagen zur Einreichung von Wahlvorschlägen künftig in Anlagen zur Kommunalwahlordnung konkret vorgegeben werden. Dadurch würde die Rechtssicherheit erhöht und die Bearbeitung und Schulung sowie die Verwendung in Wahlprogrammen und die Bereitstellung im Internet deutlich erleichtert.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Alexis v. Komorowski  
Hauptgeschäftsführer



**Verband Region  
Stuttgart**

Körperschaft  
des öffentlichen Rechts

Die Regionaldirektorin

Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg

Postfach 10 34 65

70029 Stuttgart

Per E-Mail an:

poststelle@im.bwl.de

Stuttgart, den

09.02.2018

Aktenzeichen:

01.00

Ihr Aktenzeichen: 2-2206.1/36

**Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften – Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften Stellung nehmen zu können und für die Gewährung einer Fristverlängerung zur Stellungnahme.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur und Verwaltung hat in seiner Sitzung am 7.2.2018 die geplanten Änderungen kommunalwahlrechtlicher Vorschriften einschließlich der damit verbundenen Änderungen des Gesetzes zur Errichtung des Verbands Region Stuttgart (GVRS) zur Kenntnis genommen und hat hierzu keine Bedenken.

**Anregung:**

Im Zuge der Änderung des Gesetzes über den Verband Region Stuttgart regen wir eine redaktionelle Anpassung in § 3 Abs. 1 Nr. 5 GVRS an. In dieser Norm wird auf § 6a LABfG verwiesen. § 6a LABfG hat am 30.11.2008 seine Gültigkeit verloren und entspricht dem jetzigen § 7 LABfG. Wir würden es sehr begrüßen, wenn diese gesetzliche Anpassung vorgenommen werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Nicola Schelling  
Regionaldirektorin

Kronenstraße 25  
70174 Stuttgart  
  
Hauptbahnhof (8 Min.)

Telefon +49 (0)711 22759-0  
Telefax +49 (0)711 22759-70

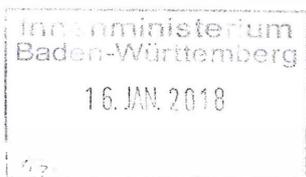
E-Mail/Internet:  
info@region-stuttgart.org  
www.region-stuttgart.org

Verbandsvorsitzender:  
Thomas S. Bopp

Regionaldirektorin:  
Dr. Nicola Schelling

IBAN:  
DE28 6005 0101 0002 1997 06  
BIC/S.W.I.F.T-Code:  
SOLA DE ST 600

Bankverbindung:  
Baden-Württembergische Bank



Freie Wähler Landesverband BW • Alte Weinsteige 48 • 70180 Stuttgart

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration  
Baden-Württemberg

Postfach 10 34 65  
70029 Stuttgart



Alte Weinsteige 48  
70180 Stuttgart

Fon 0711 / 640 48 35  
Fax 0711 / 640 52 80

landesverband@freiewaehler.org  
<http://www.freiewaehler.org>

12. Januar 2018

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften; Az. 2-2206.1/36

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuerst möchten wir uns bei Ihnen für die Möglichkeit bedanken, zu der geplanten Änderung des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften Stellung zu nehmen:

1. In Gemeinden mit bis zu 3.000 Einwohnern, in denen keine unechte Teilortswahl stattfindet, wird es ermöglicht, dass die Wahlvorschläge doppelt so viele Bewerber enthalten dürfen, wie Gemeinderäte zu wählen sind.

Wir können der vorgeschlagenen Regelung uneingeschränkt zustimmen, trägt sie doch den uns bekannten, mehrfach vorgetragenen Wünschen Rechnung, auf den Kandidatenlisten erstens mehr Bewerberinnen und Bewerber aufzuführen und damit eine echte Auswahl zu ermöglichen. Zweitens sind wir immer wieder mit dem Umstand konfrontiert worden, dass bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Gemeinderat keine Ersatzperson zur Verfügung stand und der Sitz deshalb nicht besetzt werden konnte.

Der vorgeschlagenen Größengruppe von 3.000 Einwohnern können wir ebenfalls zustimmen. Wir sind der Auffassung dass in Gemeinden mit über 3.000 Einwohnern in der Regel mit Wahlvorschlägen gewählt wird und eine Mehrheitswahl deshalb nicht stattfindet.

Auch der „Kann-Regelung“ durch Hauptsatzung stimmen wir zu. Wir sind der Auffassung, dass es der grundrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung entspricht, wenn die Gemeinden die Freiheit haben, mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit die höhere Anzahl der zu wählenden Gemeinderäte festzulegen.



2. Personen, die bei der Bürgermeisterwahl erst für die Neuwahl wahlberechtigt sind, wird die Wahlteilnahme erleichtert, indem sie in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden.

Dieser Regelung können wir ebenfalls uneingeschränkt zustimmen. Sie reduziert den Verwaltungsaufwand und damit die Kosten in den Kommunen und trägt außerdem dazu bei, dass es gerade für junge Menschen, die zwischen der ersten und zweiten Wahl das 16. Lebensjahr erreichen, einfacher wird, an der Wahl teilzunehmen. Gleiches gilt natürlich für den Personenkreis, der in dieser Zeit die dreimonatige Mindestwohndauer erreicht.

3. Der Stichtag für die maßgeblichen Einwohnerzahlen wird für die Kommunalwahlen 2019 vorverlegt. Die maßgebliche Einwohnerzahl von Gemeindeteilen wird gesetzlich definiert.

Dieser Regelung können wir zustimmen. Wir meinen, dass eine klare Regelung zur Rechtssicherheit beiträgt.

4. Es wird gesetzlich bestimmt, dass Mandatsträger einer vom Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei oder einer auf Grundlage des Vereinsgesetzes verbotenen Wählervereinigung automatisch aus dem kommunalen Gremium ausscheiden

Angesichts der starken Zunahme von populistischen Strömungen und Gruppierung, können wir der vorgeschlagenen Regelung nur zustimmen und bedanken uns ausdrücklich für deren Aufnahme in das Änderungsgesetz. Wir halten es schlichtweg für unmöglich, dass ein Mitglied z.B. eines Gemeinderates, der einer vom Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei angehört, weiterhin dem kommunalen Gremium angehören darf und dort durch Reden, Anträge und sonstige Mitwirkungsmöglichkeiten weiterhin sein gefährliches Gedankengut nach außen tragen kann. Nach unserer Auffassung darf es schlichtweg nicht mehr möglich sein, dass ein Mandatsträger einer verbotenen Partei, das Ehrenamt eines Gemeinderates ausüben und damit als Repräsentant einer Gemeinde tätig werden kann.

5. Außerdem teilen wir Ihnen mit, dass wir die Übernahme der Gesetzesregelung, nach der die Mitglieder von Wahlorganen für die Bundestagswahl und die Europawahlwahl in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen dürfen, auch für Kommunalwahlen eindeutig befürworten. In den Kommunen findet Integration im Alltag statt und trifft damit auf die Wirklichkeit. Die Gesichtsverhüllung ist nach unserer Auffassung kein konstruktiver Beitrag für ein offenes und vertrauensvolles Miteinander in einer Kommune.

6. Abschließend möchten wir noch zwei Anregungen weiterleiten, die uns in den Gemeinderäten vielfach beschäftigen und immer noch zu teilweise erheblichem Unmut führen:

Änderung des Sitzzuteilungsverfahrens durch das neue Auszählungsverfahren

Nach unserer Auffassung hat die Änderung des Auszählungsverfahrens bei der Kommunalwahl 2014 dazu geführt, dass viele kleine Splittergruppen in die Gemeinderäte eingezogen sind. Dieses Missverhältnis sollte möglichst rasch beseitigt werden, trägt es doch in einem besonderen Maße dazu bei, dass die Politikverdrossenheit aufgrund dieser offenkundigen Ungerechtigkeit zunimmt.

Es muss einfach durch ein Auszählungsverfahren gewährleistet sein, dass die Sitzzuteilung möglichst genau das Wahlergebnis widerspiegelt. Im anderen Falle führt die Beibehaltung weiterhin zu Frust und mangelnder Bereitschaft, sich für die Kommunalpolitik zu engagieren.

Desweiteren stellen wir bei den Bürgermeisterwahlen im Lande fest, dass sich immer weniger wirklich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber für dieses kommunale Spitzenamt zur Verfügung stellen. Dagegen nimmt nach unserer Wahrnehmung die Zahl der Juxkandidaten auch in kleineren Gemeinden immer mehr zu. Vor diesem Hintergrund regen wir an, auch bei Gemeinden ab 10.000 Einwohner eine bestimmte Zahl von Unterstützungsunterschriften nach § 10 Abs. 3 KomWG festzulegen. Wir könnten uns in diesem Bereich eine Zahl zwischen 20 und 30 Unterschriften vorstellen. Für uns wäre das auch ein wichtiges Signal, um dem Amt und seiner Verantwortung bereits bei der Kandidatur schon in Ansätzen gerecht zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Faißt

Landesvorsitzender



# Baden-Württemberg

STATISTISCHES LANDESAMT

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg · 70158 Stuttgart

Herrn

Datum 22.01.2018

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und  
Migration Baden-Württemberg  
Abteilung 2  
Postfach 10 34 65

Aktenzeichen 95 11.33  
(Bitte bei Antwort angeben)

70029 Stuttgart

 **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften**  
**Ihr Schreiben vom 20.12.2017; AZ: 2-2206.1/36**

Sehr geehrter Herr

das Statistische Landesamt nimmt zum Artikel 5 – Maßgebende Einwohnerzahl für die Kommunalwahlen 2019 – wie folgt Stellung:

Die Veröffentlichung der amtlichen Einwohnerzahlen für die Berichtsjahre 2016 und 2017 haben sich verzögert bzw. werden sich weiter verzögern. Allerdings sind die statistischen Ämter des Bundes und der Länder dabei, diese Verzögerungen sukzessive wieder aufzuholen.

Nach dem derzeit zwischen den statistischen Ämtern vereinbarten Arbeits- und Zeitplan sollen die amtlichen Einwohnerzahlen zum 30.09.2017 und damit zu dem bisher maßgeblichen Stichtag für die Kommunalwahlen 2019 Ende Mai 2018 vorliegen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Vorverlegung dieses Stichtags für die maßgeblichen Einwohnerzahlen aus Sicht des Statistischen Landesamtes nicht erforderlich, da nach der Einzelbegründung zum Artikel 5 mit der Wahl der Bewerber in den Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der Parteien und Wählervereinigungen für die Kommunalwahl 2019 (erst) ab dem 20. August 2018 begonnen wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christiane Seidel

Kommunale Datenverarbeitung  
Region Stuttgart

**KDRS**

Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart - Postfach 30 06 03 - 70446 Stuttgart

Innenministerium Baden-Württemberg

- per Mail an

poststelle@im.bwl.de

Unser Zeichen 606.1 / wa A

Datum 25.01.2018

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften  
hier: Stellungnahme des Zweckverbands KDRS als Hersteller der Wahlverarbeitungssoftware  
WinWVIS**

Sehr geehrter Herr  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die frühzeitige Einbeziehung in o.a. Angelegenheit und die Möglichkeit hierzu  
Stellung zu nehmen.

Den Inhalt des Gesetzentwurfs nehmen wir als Basis für die Weiterentwicklung unserer Wahlver-  
arbeitungssoftware WinWVIS dankend zur Kenntnis. Inhaltliche Anregungen oder Änderungswünsche  
haben wir nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart



i.A. T. Lehnert



i.A. B. Wächter

Verbandsvorsitzender: Bürgermeister Michael Lutz, Waldenbuch • Geschäftsführung: Andreas Majer (Vorsitzender), Joachim Kischlat  
Hausanschrift: Krallenshaldenstraße 44, 70469 Stuttgart • Telefon: (07 11) 81 08 - 10 • Telefax: (07 11) 81 08 - 1 34 57 • Internet: www.kdrs.de • E-Mail: post@kdrs.de  
Steuernummer 95002/207016

Bankverbindung: Commerzbank AG Stuttgart (BLZ 600 400 71) Konto-Nr. 5 121 199 • IBAN: DE36 6004 0071 0512 1199 00 BIC: COBADEFF600  
Baden-Württembergische Bank (BLZ 600 501 01) Konto-Nr. 2 429 500 • IBAN: DE98 6005 0101 0002 4295 00 BIC: SOLADEST600